

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Die Gemeinde Burgberg i. Allgäu erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BBauG) (BGBl. I S. 341) und Art. 107 der Bayer. Bauordnung vom 1. Oktober 1962 (BayBO) folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom

S a t z u n g:

§ 1

- (1) Für das Gebiet gilt die vom Architekten, Herrn Johann Zeller in Häuser, Gemeinde Burgberg i. Allgäu, gefertigte Bauplanzeichnung vom 16. Mai 1966. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Außerdem gelten die nachfolgenden Festsetzungen.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

- (1) Das Baugebiet wird vorbehaltlich Satz 2 als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S.429) festgesetzt.
- (2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung sind nicht zulässig, soweit sie Gebäude sind. Ausnahmen können aus besonderen Gründen zugelassen werden, wenn dadurch die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches sind die Hauptgebäude mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschößzahl herzustellen.
- (2) Die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für dieses Gebiet 0,25 (schutzwürdige Landschaft). Die höchstzulässige Geschößflächenzahl (GFZ) beträgt 0,5.

§ 4

Bauweise und bauliche Gestaltung

- (1) Im Bebauungsplangebiet gilt die offene Bauweise, jedoch sind Garagen an der Grundstücksgrenze zu errichten, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht.
- (2) Die Hauptgebäude haben Satteldächer, die Garagen haben Pultdächer zu erhalten.
- (3) Die Dachneigung der Hauptgebäude ist zwischen 22° und 24° zu begrenzen.
Die Dachneigung der Garagen ist zwischen 5° und 6° zu begrenzen.
- (4) Die Dächer sind mit rotbraunen engobierten Falzpfannen o.ä. in Struktur und Farbe wirkendem Material einzudecken.
- (5) Die Höhe von Kniestöcken darf höchstens betragen:
bei Gebäuden mit E+1 40 cm, bei Gebäuden mit E+D 190 cm.
- (6) Dachaufbauten (Gauben) sind unzulässig.
- (7) Dachüberstände dürfen auf der Giebel- und Traufseite 95 cm nicht übersteigen.
- (8) Alle Gebäude sind mit Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterte und grobkörnige Putze sind zu unterlassen. Die Verwendung von grellwirkenden oder kontrastierenden Farben ist unzulässig.
- (9) Die Einzäunung der Grundstücke an öffentlichen Straßen darf nur mit einem Staketenzaun oder drei querlaufenden Brettern, die natur zu belassen sind, erfolgen.
Zwischen den Grundstücken sind auch Drahtgeflechtzäune, jedoch nur mit Hinterpflanzung, zulässig.
- (10) Die Höhe der Einfriedung einschließlich des Sockels darf 90 cm über der Straße nicht überschreiten.
- (11) Die Stellflächen für PKW dürfen zur Straße hin nicht eingefriedet werden. Zu jeder Garage ist zusätzlich eine Stellfläche herzustellen (Fremdenverkehr).
- (12) Die Erdgeschoß-Fußbodenhöhe hat mindestens 60 cm und höchstens 80 cm über Straßenhöhe zu betragen.
- (13) Für die Firstrichtung sind die Einzeichnungen im Bebauungsplan maßgebend.

§ 5

Die Größe der Baugrundstücke muß mindestens 600 qm betragen.

§ 6

Diese Satzung tritt nach § 12 BBauG mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft, d.i. am.....

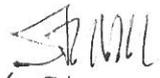
Burgberg i. Allgäu, den 17. Mai 1966

Gemeinderat Burgberg i.Allgäu

(R o g g)
1. Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 1.12.1966 Nr. XX 1669/66
Augsburg, 22.Sept.1967
Regierung von Schwaben
I.A.




(Sturm)
Regierungsbaudirektor